



Botschaft

der Standeskommission an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh. zur

Verordnung zum Einführungsgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (VEGöB)

1. Ausgangslage

Mit den Vorschriften zum öffentlichen Beschaffungswesen hat sich der Grosse Rat in den vergangenen anderthalb Jahren mehrmals befasst: Mit Beschluss des Grossen Rates vom 8. Februar 2021 ist der Kanton Appenzell I.Rh. der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 15. November 2019 (IVöB) beigetreten. Gestützt darauf hat die Standeskommission das Einführungsgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen ausgearbeitet und an den Grossen Rat überwiesen. Nach der Beratung im Grossen Rat wurde dieses Geschäft zuhanden der Landsgemeinde 2022 verabschiedet, die dem Einführungsgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen am 24. April 2022 zugestimmt hat.

Mit der vorliegenden Verordnung sollen letzte Details geregelt, die Inkraftsetzung des Einführungsgesetzes über das öffentliche Beschaffungswesen festgelegt und das bestehende und nicht mehr relevante kantonale Gesetz über das öffentliche Beschaffungswesen vom 29. April 2001 (GöB, GS 726.000) respektive die nicht mehr relevante kantonale Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 1. Oktober 2001 (VöB, GS 726.010) ausser Kraft gesetzt werden.

Der Regelungsgehalt der Verordnung ist relativ gering. Nichtsdestotrotz erachtet die Standeskommission den Erlass einer Verordnung als sinnvoll, weil mit ihr vor allem aktuelle Bedürfnisse abgedeckt werden, die sich in den nächsten paar Jahren allenfalls auch verändern könnten. Bei einer Festlegung im Rahmen des Gesetzes wäre eine Anpassung nur über einen Landsgemeindebeschluss - und damit einhergehend nur einmal im Jahr - möglich. Zudem werden nur untergeordnete Punkte geregelt, weshalb die Festlegung im Rahmen einer Verordnung durch den Grossen Rat als stufengerecht erachtet wird.

2. Vernehmlassung

Die Vernehmlassung der Verordnung zum Einführungsgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (VEGöB) hat zusammen mit der Vernehmlassung des Einführungsgesetzes über das öffentliche Beschaffungswesen (EGöB) stattgefunden. Im Rahmen dieser Vernehmlassung zur Verordnung eingegangene Rückmeldungen sollen hier abgehandelt werden:

Gewisse politische Kreise forderten eine Aufnahme von zusätzlichen Zuschlagskriterien in das Gesetz oder die Verordnung. Im Rahmen der Behandlung des Einführungsgesetzes über das öffentliche Beschaffungswesen durch den Grossen Rat wurden Zuschlagskriterien in der Form einer «Kann»-Bestimmung im Gesetz ergänzt. Die in der Vernehmlassung gewünschte Ergänzung ist also bereits auf Gesetzesstufe erfolgt. Die Vernehmlassungsforderung ist damit erfüllt und es erübrigt sich, auf Verordnungsstufe darüber zu diskutieren.

Eine politische Partei forderte, dass in der Verordnung ein zusätzlicher Artikel aufzunehmen sei, der wie folgt lautet: «Ein Abrufverfahren nach Art. 25 Abs. 5 lit. b IVöB ist nur in begründeten Ausnahmefällen durchzuführen. Begründete Ausnahmefälle sind die Komplexität des Beschaffungsgegenstands, das Beschaffungsvolumen oder die Dauer des Rahmenvertrags».

Damit erhofft man sich eine schlanke Verwaltung und ein verwaltungsökonomischer Ressourceneinsatz. Die Standeskommission ist der Meinung, dass im Kanton Appenzell I.Rh. selten Rahmenverträge oder gar Abrufverfahren vorgenommen werden. Sie erachtet es daher nicht als notwendig, zu den Durchführungsmöglichkeiten eines Abrufverfahrens auf generell-abstrakter Stufe Grenzen zu setzen. Es wird als sinnvoller erachtet, wenn den auftraggebenden Behörden der entsprechende Spielraum belassen wird.

3. Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln

Art. 1 Veröffentlichung

In der IVöB ist vorgesehen, dass die Auftraggeberin oder der Auftraggeber im offenen und selektiven Verfahren die Vorankündigung, die Ausschreibung, den Zuschlag sowie den Abbruch des Verfahrens auf einer gemeinsam von Bund und Kantonen betriebenen Internetplattform für öffentliche Beschaffungen veröffentlicht (Art. 48 Abs. 1). Den Kantonen bleibt es jedoch überlassen, weitere Publikationsorgane vorzusehen (Abs. 4). Bislang veröffentlichten die Auftraggeberinnen und Auftraggeber insbesondere die Ausschreibung immer auch im amtlichen Publikationsorgan. Die Standeskommission ist der Meinung, dass vorderhand auch weiterhin nicht nur auf der gemeinsam von Bund und Kantonen betriebenen Internetplattform für öffentliche Beschaffungen (Système d'Information sur les marchés publics en Suisse, SIMAP) veröffentlicht werden sollte, sondern zusätzlich auch im amtlichen Publikationsorgan. Auf diese Weise wird auch vergabeunerprobten Unternehmungen die Möglichkeit zur Einreichung einer Offerte vereinfacht. Allerdings sollen die Kosten für solche Inserate in einem verhältnismässigen Rahmen gehalten werden, weshalb nur die Ausschreibungen im amtlichen Publikationsorgan erfolgen sollen. Die restlichen Verfügungen, die Vorankündigungen, die Zuschlagserteilung oder der Abbruch eines Verfahrens, sollen aus diesen Gründen nur noch auf der elektronischen Internetplattform veröffentlicht werden.

Art. 2 Vergütung

Damit eine Anbieterin oder ein Anbieter eine Offerte einreichen kann, muss sie oder er einen gewissen Aufwand betreiben. Sie oder er muss sich in den Auftrag einlesen, Berechnungen anstellen und Formulare ausfüllen. Grundsätzlich handelt es sich bei der Ausarbeitung von Offerten um das Berufsrisiko der Anbietenden, weshalb eigentlich selbsterklärend ist, dass die Ausarbeitung einer Offerte durch Auftraggebende nicht entschädigt wird. Damit jedoch keine Missverständnisse oder falsche Erwartungen entstehen können, empfiehlt es sich, diesen Artikel in der Verordnung vorzusehen.

Mit dem Abs. 2 wird zudem festgehalten, dass - in Ausnahmefällen - in den Ausschreibungsunterlagen andere Festlegungen vorgenommen werden können. Es bleibt den Auftraggebenden also freigestellt, die Anbietenden für ihre Angebotseinreichung zu entschädigen.

Art. 3 Besondere Zuständigkeiten

Schliesslich verbleiben aus der IVöB weitere kleinere Zuständigkeitsfragen, die auf kantonaler Ebene umzusetzen beziehungsweise zuzuweisen sind. Diese können in einem Artikel behandelt werden.

Nach Art. 6 IVöB wird Anbietenden aus Drittstaaten der Marktzutritt unter gewissen Umständen gewährt. Im Rahmen der internationalen Verpflichtungen der Schweiz im GPA 2012 und im Abkommen Schweiz-EU sowie in beschaffungsrelevanten Abkommen mit Drittstaaten wird ausländischen Anbieterinnen und Anbietern der diskriminierungsfreie Marktzutritt ermöglicht. Diese

Marktöffnung gilt jeweils im Umfang der gegenseitig eingegangenen Verpflichtungen. Ausserhalb des Staatsvertrags werden ausländische Anbieterinnen und Anbieter nur dann zum Angebot zugelassen, wenn deren Sitzstaaten Gegenrecht gewährt haben. Für genau solche Fälle dürfen die Kantone Verträge mit Grenzregionen oder Nachbarstaaten abschliessen, damit das Gegenrecht eingeräumt werden kann und damit der Marktzutritt ermöglicht wird (Art. 6 Abs. 6 IVöB). Das Recht der Kantone, solche Verträge abzuschliessen, ergibt sich also direkt aus der Interkantonalen Vereinbarung. In der vorliegenden Verordnung soll dagegen nur noch die innerkantonale Zuständigkeit für den Abschluss solcher Verträge geregelt werden. Es ist vorgesehen, diese Kompetenz der Standeskommission zuzuweisen.

Die IVöB sieht in Art. 50 vor, dass die Kantone innerhalb eines Jahrs nach Ablauf jeden Kalenderjahrs zuhanden des Staatssekretariats für Wirtschaft (SECO) eine Statistik über die Beschaffungen des vergangenen Jahrs im Staatsvertragsbereich erstellen müssen. Wiederum geht es nur um die Zuweisung der Zuständigkeiten. Da im Kanton Appenzell I.Rh. die grössten Beschaffungen durch das Bau- und Umweltdepartement vorgenommen werden, macht es Sinn, wenn diese Aufgabe ausdrücklich dem Bau- und Umweltdepartement zugewiesen wird (Abs. 2).

Darüber hinaus soll auch der restliche Vollzug des öffentlichen Beschaffungswesens dem Bau- und Umweltdepartement zugewiesen werden (Abs. 3). Es bleibt darauf hinzuweisen, dass auch der Standeskommissionsbeschluss über die Departemente, Amtsstellen und Kommissionen vom 3. April 2001 (StKB Dep, GS 172.111) dem Bau- und Umweltdepartement das öffentliche Beschaffungswesen als zusätzliche Aufgabe zuweist. Aus diesem Grunde müsste im vorliegenden Erlass eigentlich keine zusätzliche Zuständigkeitszuweisung vorgenommen werden. Allerdings sollte bereits auf Verordnungsstufe die Oberaufsicht der Standeskommission zugewiesen werden, weshalb eine ausdrückliche Regelung vorgenommen wird (Abs. 3).

III. Aufhebung Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen (VöB) vom 1. Oktober 2001

Mit dem Erlass der Verordnung zum Einführungsgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen kann die bestehende Verordnung aufgehoben werden. Das Gesetz über das öffentliche Beschaffungswesen wurde bereits durch die Landsgemeinde aufgehoben.

IV. Inkrafttreten

Die Verordnung muss zu einem bestimmten Zeitpunkt in Kraft gesetzt werden. Da Art. 6 EGöB zudem festhält, dass der Grosse Rat über das Inkrafttreten des Gesetzes bestimmt, kann im gleichen Zug auch das Gesetz in Kraft gesetzt werden. Es ist vorgesehen, dass die Inkraftsetzung auf den 1. November 2022 erfolgt.

4. Antrag

Die Standeskommission beantragt dem Grossen Rat, von dieser Botschaft Kenntnis zu nehmen, auf die Beratung der Verordnung zum Einführungsgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (VEGöB) einzutreten und diese wie vorgelegt zu verabschieden.

Appenzell, 17. Mai 2022

Namens Landammann und Standeskommission

Der reg. Landammann:

Der Ratschreiber:

Roland Dähler

Markus Dörig